

Amtes Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 16

Diez, Freitag den 13. Februar 1920

60. Jahrgang

Amliches Teil

Anweisung

betr. Aufgaben und Pflichten der deutschen Behörden in Sachen der Sicherheit der Polizei.

Die Hohe Interalliierte Kommission:

Im Hinblick auf den Wortlaut des dem Friedensvertrage angefügten Uebergangskommens, wonach die deutschen Behörden im besetzten Gebiet die Verwaltung auszuüben haben, im Hinblick andererseits, daß es Sache der alliierten Truppen ist, unter Umständen für die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung einzugreifen, und daß sie letzten Endes die Verantwortlichkeit für die Handlungen der deutschen Verwaltung tragen,

beschließt:

1. Die deutschen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Gemeinde, Kreis, Bezirk, Provinz müssen unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit den zuständigen Delegierten der Hohen Kommission im Kreis, Bezirk und Provinz von allen Auskünften unterrichten, die zu ihrer Kenntnis kommen und die öffentliche Ordnung betreffen, wie Aufruhr, Streik, wirtschaftliche Unruhen, moralischer Zustand der Bevölkerung, Ernährung, öffentliche Vereinigungen, politische Umtriebe, Wahlen und alle Ereignisse, die geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu stören.

Sie haben zur rechten Zeit den erwähnten Delegierten von den administrativen Handlungen, Beschlüssen oder gerichtlichen Verfolgungen oder Verhaftungen Kenntnis zu geben, die geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu beeinflussen.

2. Unabhängig von der Verpflichtung, die Nachrichten eifriger Natur, die in § 1 dieser Instruktion vorgeesehen sind, zu übermitteln, haben die deutschen Behörden jeden 1. und 15. jeden Monats den vorbezeichneten Delegierten der Hohen Kommission periodische Rechenschaftsberichte über vorstehende Gegenstände zu erstatten.

Gegeben in Coblenz, den 10. Januar 1920.

Die Hohe Interalliierte Kommission.

D. Nr. 16. Diez, den 10. Februar 1920.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Kreises

zur Beachtung. Auch verweise ich auf mein Rundschreiben vom 3. ds., Nr. 109 Rq. Oben erwähnte Rechenschaftsberichte sind an mich einzusenden und zwar so rechtzeitig, daß sie am 14. bezw. letzten jeden Monats bestimmt hier sind. Fehlangeige ist erforderlich.

Den Gerichtsvorständen wolle nahegelegt werden, die Berichte unmittelbar der Kreisdelegation einzusenden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. II. 1529.

Diez, den 11. Februar 1920.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 59, 60 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919, Reichsgesetzblatt Seite 535, werden mit Wirkung vom Montag, den

16. Februar ds. Js. ab für den Unterlahnkreis für Brot und Mehl folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. für Roggenbrot, am ersten Tage gewogen, 4 Pfd. schwer, 2,05 Mk.,
2. für Roggenbrot, am zweiten Tage gewogen, 2 Pfd. schwer, 1,05 Mk.,
3. für Weizenschrotbrot, am ersten Tage gewogen, 4 Pfd. schwer, 2,10 Mk.,
4. für Weizenbrot für Kranke, am ersten Tage gewogen, 1400 Gramm schwer, 1,80 Mk.,
5. für Brötchen, frisch 70 Gramm, 12 Pfg.,
6. für Roggenmehl, das Pfund 60 Pfg.,
7. für Weizenmehl, das Pfund 64 Pfg.,
8. für Weizenauszugsmehl, das Pfund 80 Pfg.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. 1382.

Diez, den 7. Februar 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Kriegsfamilienunterstützung.

Es werden Fälle vorkommen, daß ein aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung Entlassener nicht in seinen Wohnort zurückkehren will oder seine Rückkehr verzögert. Um zu verhindern, daß in solchem Falle die Unterstützung an seine Angehörigen zu unrecht weitergezahlt wird, ersuche ich um Bericht, wenn begründeter Verdacht besteht, daß ein bis dahin noch nicht Zurückgekehrter entlassen ist und seine Rückkehr verzögert.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

I. 26.

Diez, den 9. Februar 1920.

Betrifft: Schuhmacherzwanngsinnung für den Unterlahnkreis.

Die durch meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. d. Mts., I. 26 (Kreisbl. Nr. 13) auf Mittwoch, den 18. Februar 1920, nachmittags 3 Uhr in Diez anberaumte Versammlung der Schuhmacherzwanngsinnung findet im „Hotel von Holland“ hier selbst statt.

Die Herren Bürgermeister bitte ich, diese Aenderung den in ihren Gemeinden ansässigen Schuhmachermeistern umgehend bekannt zu geben.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

I. 737.

Diez, den 9. Februar 1920.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Förderung vernünftiger schlichter Bauweise im Sinne der Heimatschutzbestrebungen mache ich die Interessenten auf die von Fritz Koch, Vorstand der Stiftung für Heimatschutz in Sonneberg i. Thüringen, herausgegebenen Blätter für Handwerk und Kunst empfehlend aufmerksam.

Der Landrat

J. B.:

Scheuern.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenanlagen sind häufig vorsätzlich oder fahrlässigen Beschädigungen durch Zertrümmerung der Isolatoren, durch Außerachtlassung geeigneter Vorsichtsmaßnahmen beim Baumfällen, durch Anfahren der Telegraphenstangen oder der an diesen angebrachten Seitenbefestigungen (Drahtanker, Holzstreben) ausgesetzt. Da diese Beschädigungen in den meisten Fällen geeignet sind, die Benutzung der Telegraphenanlagen zu verhindern oder zu stören, so wird zur Abwendung solcher Beschädigungen und um das Publikum vor Unannehmlichkeiten zu bewahren, auf die im Reichsstrafgesetzbuch angedrohten Strafen aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zuführungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbenannten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318 a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Wer die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Erfasse der Wiederherstellungskosten und zur Strafe herangezogen werden können, erhält aus Postmitteln eine Belohnung bis zu fünfzehn Mark im Einzelfalle. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn der Schuldige wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht bestraft oder zur Ersatzeleistung herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden sind, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Der Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 24. Januar 1918 — Amtl. Preisblatt Nr. 23 — betr. Regelung des Verkehrs mit Süßstoffs, tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Süßstoffs — Päckungen — können in den Süßstoffsverkaufsstellen zum Preis von 50 Pfg. frei gekauft werden.

Diez, den 7. Februar 1920.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.

J. B.:

Scheuern.

Nichtamtlicher Teil.**Der Reichswirtschaftsrat zum Ernährungs-
Wirtschafts-Plan.**

Der Reichswirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium beschäftigte sich mit dem von der Ernährungsabteilung des Reichswirtschaftsministeriums aufgestellten Wirtschaftsplan für das Erntejahr 1920. Von allen Seiten wurde anerkannt, daß die Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft für Brotgetreide bis auf weiteres notwendig ist. Im allgemeinen war man sich darüber einig, daß der Hafer in die Zwangswirtschaft wieder einbezogen werden muß. Auch ein völliger Abbau der Kartoffelbewirtschaftung kommt vorläufig nicht in Frage. Die Festlegung von Mindestpreisen für die nächste Ernte wurde als notwendig anerkannt. Ueber ihre

Eröße sowie über die Art, wie die Bewirtschaftung der Kartoffeln erfolgen soll, werden zwischen den einzelnen Organisationsstellen noch Verhandlungen geführt. Der Wirtschaftsrat wird zu dieser Frage in einer neuen Sitzung am 13. Februar endgültig Stellung nehmen. Bei allen Verhandlungen und Besprechungen der letzten Tage hat es sich bisher lediglich um vorbereitende Arbeiten gehandelt, um Aussprachen vorbereitender Natur mit den in Betracht kommenden Behörden, Körperschaften, Interessenten- und Sachverständigenkreisen zu dem Zweck, die Beschlüsse vorzubereiten, welche nimmere von der Regierung zusammen mit dem Reichsrat und der Nationalversammlung zu fassen sein werden. Bindende Beschlüsse liegen noch nicht vor. — Am nächsten Samstag werden die Landwirtschaftsminister aller Bundesstaaten zu einer Beratung über die Festsetzung der Preise für das nächste Wirtschaftsjahr. zusammenzutreten.

Holzversteigerung.

Am Freitag, den 20. ds. Mts., nachmittags 1 Uhr werden auf dem Bürgermeistere. Zeilig nachstehende Hölzer pro Festmeter öffentlich versteigert.

Distrikt Heiden:

269 Kottannenstangen 66,23 Fstn.,

58 Kottannenstangen 1. Klasse.

Distrikt Köhlerwald 12:

128 Kiefernstangen 60,30 Fstn.,

14,41 Eichenstämme 46,80 Fstn.

Zeilig, den 12. Februar 1920.

Der Bürgermeister.

Albert

Holzversteigerung.

Am Samstag, den 14. Februar, nachmittags 2 Uhr (neue Zeit) werden im Gräflichen Forstort „Nuppelsbach“

450 Fichtenstangen 1. Kl.,

570 Fichtenstangen 2. Kl.,

590 Fichtenstangen 3. Kl.,

450 Fichtenstangen 4. Kl.,

700 Fichtenstangen 5. u. 6. Kl.

versteigert.

Nassau, den 6. Februar 1920.

Gräflich von der Groeben'sche Rentei.

593]

J. A.: Zimmermann, Rentesekretär.

Jagd-Verpachtung.

Mittwoch, den 25. Februar, mittags 1 Uhr, wird die Jagdnutzung in der Gemarkung Baldunstein, 220 Hektar, vom 1. März 1920 auf weitere 9 Jahre auf hiesiger Bürgermeisterei öffentlich verpachtet.

Baldunstein, den 5. Februar 1920.

Der Bürgermeister.

Fischerei-Verpachtung.

Am Mittwoch, den 25. Februar 1920, nachmittags 2,15 Uhr, werden in Nassau, Bahn, Hotel Müller, die fiskalischen Fischereien:

1. im Raltbach, vom Ursprung bis zum Ausfluß in die

Rahn, 4,2 Km. lang, bisheriger Pachtpreis 85 Mk.,

2. im Mühlbach, von dem Wehr an der Schustermühle bis

zur Gemarkungsgrenze zwischen Dornholzhausen und

Bergnassau-Scheuern, 6,2 Km. lang, bisheriger Pacht-

preis 340 Mk.,

öffentlich meistbietend auf 12 Jahre vom 1. 4. 1920 ab

verpachtet.

Beide Fischereien sind von Nassau aus bequem zu er-

reichen. Bedingungen durch die Oberförsterei Nassau.

**Altes Gußeisen
und Schmiedeeisen**

tausend zu höchst. Tagespreisen

Theodor Dhl.

Diez und Limburg.

Für Frauen,

wenn Blutstockung, Weichfluß,

Gleichsucht, alle Frauenleiden,

gerne kosten- und auskunft-

zur R. L. a. l. e. erwünscht.

Heint. Deide, Wad. r. s. eden.

Prov. Sachsen. 1879